



Wichtige Hinweise für Benutzerinnen und Benutzer des Konferenzsaals im Medienzentrum Bundeshaus

1. Rahmenbedingungen und Nutzungsberechtigte:

Der Konferenzsaal des Medienzentrums Bundeshaus steht ausschliesslich für Medienkonferenzen bzw. damit vergleichbare Veranstaltungen zur Verfügung.

Nutzungsberechtigt sind (gemäss Betriebsreglement Medienzentrum, Ziff. 8, Abs. 1):

1. Bundesrat, Bundesversammlung und Bundesgerichte;
2. Kommissionen und Fraktionen der Eidgenössischen Räte;
3. Departemente, Bundesämter und Parlamentsdienste;
4. im Nationalrat vertretene politische Parteien und überparteiliche Komitees im Zusammenhang mit Initiativen und Referenden.

Medienkonferenzen des Bundesrates und des Parlaments haben immer Vorrang. Die Betriebsleitung kann nötigenfalls Raumreservierungen kurzfristig ändern oder aufheben.

Grundsätzlich dauert eine Veranstaltung im grossen Konferenzsaal maximal eine Stunde; Ausnahmen sind anzumelden und zu begründen. Auf Veranstaltungen vor und nach einer Medienkonferenz ist Rücksicht zu nehmen; Interviews können in den Foyers im Erdgeschoss oder im 3. UG geführt werden.

2. Reservation:

Reservationsanfragen für den Konferenzsaal sind an agenda@bk.admin.ch zu richten. Die Reservierungen erfolgen in der Reihenfolge der Anfragen. Die Bundeskanzlei bewilligt die Durchführung einer Medienkonferenz nach Prüfung der Voraussetzungen und Berechtigungen. Die Reservationsbestätigung, die auch die genauen zeitlichen Vorgaben enthält, wird per E-Mail verschickt. Alle telefonisch erteilten Auskünfte sind provisorisch.

3. Infrastruktur:

Das Podium bietet Platz für bis zu 7 Referenten. Auf Wunsch kann neben dem Podium ein zusätzliches Stehpult für die Moderation der Medienkonferenz eingerichtet werden. Allfällige Namensschilder sowie Getränke sind vom Veranstalter bereitzustellen. Die Ausgestaltung des Podiums darf nicht verändert und es dürfen keine Plakate angebracht werden. Die Betriebsleitung ist befugt, die Entfernung von Zusatzinstallationen zu verlangen. Logos, Slogans und weitere Inhalte des Veranstalters, können mittels der beiden Projektoren auf die Grossleinwand projiziert werden. Das Aufstellen von Informationsständen im Foyer des Konferenzsaals ist erlaubt, nicht jedoch das Anbringen von Plakaten auf der Glaswand zum Konferenzsaal.